

Albert (A) hat nach langer Suche endlich eine Freundin – die Bowlingspielerin Britta (B) – gefunden. Bei einem gemeinsamen Bummel durch die Münchener Innenstadt möchte A auch gleich sein Weihnachtsgeschenk für B, eine personalisierte Bowlingkugel, kaufen. Damit B nichts davon mitbekommt, schickt A die B in eine Buchhandlung vor, wo B schon mal ein bisschen Lesestoff für die Feiertage besorgen soll. Als A mit der neuen Bowlingkugel in der Tüte in die Buchhandlung nachkommt, kann er seinen Augen kaum trauen: B flirtet heftig mit einem gutgekleideten und braungebrannten Mann um Niklas (N), einen ehemaligen Studienkollegen von B, was A allerdings nicht erkennen kann, da der Mann mit dem Rücken zu ihm steht. A ist über die Situation so erbost, dass er sich die einmalige und derart günstige Situation nicht nehmen lässt und entschließt sich den Mann im Leben von B ist. Er entschließt sich die Bowlingkugel befindet, unvermittelt von hinten mit der Tüte, in der sich die Bowlingkugel befindet, unvermittelt von hinten gegen den Kopf zu schlagen, damit dieser sich auf seinen Angriff nicht vorbereiten und erst recht nicht verteidigen kann. Dabei ist A sich bewusst, dass die von ihm getroffene Person infolge des Schlages auch versterben könnte, da er billigend in Kauf, da niemand anderes außer ihm mit B zusammen sein dürfte. A setzt sich in die Tat um. Als N infolge des Schlages mit schweren Kopfverletzungen zu Boden geht, erkennt A seine „Fehleinschätzung“ und verlässt zügig die Buchhandlung. N verstirbt noch vor Ort an den schweren Verletzungen. Was A nicht weiß, ist, dass N ohnehin drei Tage später bei einer Urlaubsreise nach Hawaii verstorben wäre, da das Flugzeug ohne Überlebenschance im Atlantik abstürzt.

Ausnutzung

Heimtücke

niedrige Beweggründe

Arg- und Wehrlosigkeit

dolus eventualis

niedrige Beweggründe

error in persona

hypothetische Kausalität

Wie hat sich A nach dem 16. A

A. Strafbarkeit der A gemäß § 212 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Taterfolg

b. Kausalität

c. Objektive Zurechnung

hypothetische Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

error in persona

B. Strafbarkeit des E gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grunddelikt

b. Heimtücke

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Niedrige Beweggründe

tückisch-verschlagenes Vorgehen?
feindliche Willensrichtung?
verwerflicher Vertrauensbruch?

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

Eifersucht?

Strafbarkeit des E gemäß §§ 212 Abs. 1, 211 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Grunddelikt

aa. Taterfolg

bb. Kausalität

cc. Objektive Zurechnung

b. Heimtücke

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

aa. Grunddelikt

bb. Heimtücke

b. Niedrige Beweggründe

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis